

herschreiben, Lehren und Predigen, ein für alle-
 mal bey Vermeidung schärferer Strafe, nicht
 nur gänzlich untersagt, sondern auch fernerweit
 ernstgemessenst befohlen, durch eine öffentliche vor
 der Herausgabe an die kays. B. Bücherkommission
 im Reich zur Einsicht einzuschickende Druckschrift
 über die in seinen zwey Büchern — die neuesten
 Offenbahrungen Gottes, und die Lehre von der
 Person und dem Amt unsers Erlösers in Predig-
 ten — genannt — enthaltene — denen allge-
 mein angenommenen Lehrbegriffen der drey im
 röm. Reich bestehenden Religionen in mancherley
 Betracht zuwiderlauffende — grosses Aufsehen
 und Vergerniß erweckende — sehr unbestimmte
 und zweydeutige Sätze und Ausdrücke, ein deut-
 liches Bekenntniß von der wahren Gottheit Chri-
 sti sowohl, als von der heiligen Dreyeinigkeit,
 auch daß er solche in Zweifel zu ziehen niemals
 gemeint gewesen, binnen Frist von 2 Monathen
 um so gewisser abzulegen, als er im widrigen
 Falle auf Lebenslang ausser den Grenzen des röm.
 Reichs ohnnachsichtlich verwiesen werden solle.

Cum hujus notificatione rescribatur dem
 Gr. Carl Friedr. Wilh. zu Leiningen-Dachsburg
 ex officio, zu dessen schuldiger Nachachtung, nicht
 nur den D. Bahrdt nunmehr seines bisherigen
 Lehr und Predigtamts zu entlassen, sondern auch
 die in seinem Gebieth bereits vorgefundene oder
 noch weiter vorfindliche Exemplarien der Bahrd-
 tischen neuesten Offenbahrungen sowohl, als der
 so